

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bauen und Umwelt	Datum: 12.06.2023
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 2-0294/23/15-041

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Umweltausschuss	21.06.2023	nicht öffentlich	Entscheidung

Grundstücksangelegenheiten

Antrag auf Umgestaltung eines Rasen/Wiesengrabes von Helmut Schmitz, Bolsdorf

Sachverhalt:

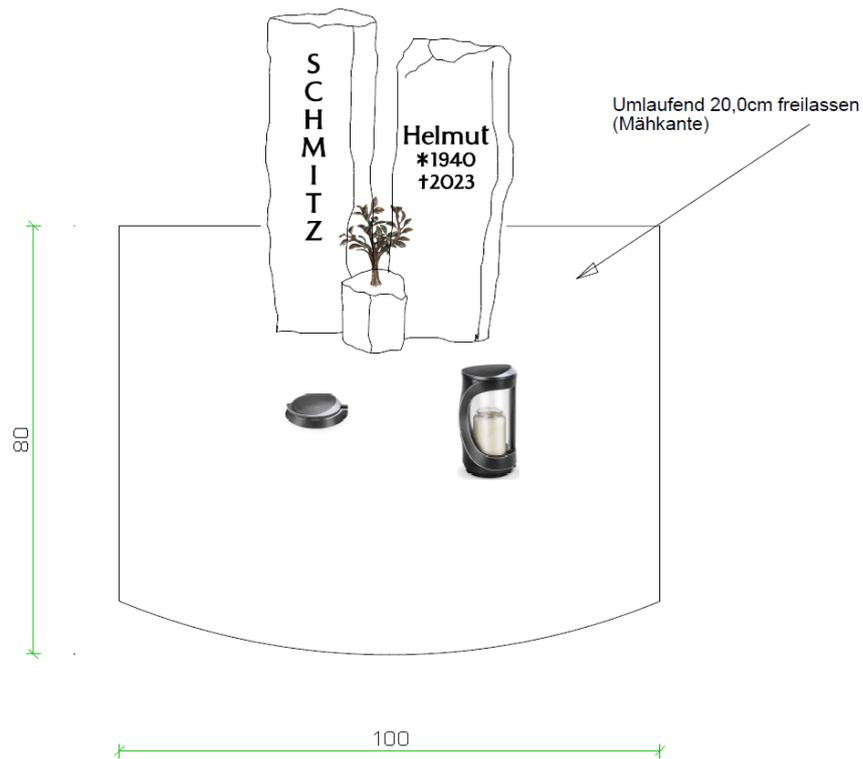
Am 05.01.2023 ist Herr Helmut Schmitz aus Bolsdorf verstorben und wurde auf Wunsch der Familie dort in einem neuen Rasengrab für Erdbestattung beigesetzt.

Familie Schmitz ist durch den beauftragten Bestatter ausführlich aufgeklärt und beraten worden, welche Konsequenzen die Wahl eines Rasengrabes mit sich bringt. Trotzdem hat sich die Familie dafür entschieden.

Mit Datum vom 31.05.2023 richtete die Tochter des Verstorbenen folgenden Antrag per Email an die Stadt Hillesheim:

*„Wir haben uns mit der Gestaltung des Grabes unseres Vaters beschäftigt und daher stellen wir den Antrag, wie mit Frau Braun am 17.05.2023 besprochen, auf ein pflegearmes Grab, wie es bereits in anderen Gemeinden (siehe beigefügte Satzung) möglich ist. Leider wussten wir bis zum 17.05.2023 nichts von einer Ergänzung der Friedhofssatzung, da auf der Seite der Stadt Hillesheim die Satzung aus dem Jahr 2009 zu finden ist. Beigefügt sehen Sie einen Entwurf der Grabplatte für unseren Vater und Ehemann und auch ein Bild eines Wiesengrabes aus einem Nachbarort. Wir zahlen selbstverständlich die Mehrkosten der Grabplatte. Bitte geben Sie uns die Freigabe zur Gestaltung des Grabes für einen Ehrenbürger der Stadt Hillesheim. Vielen Dank und beste Grüße
Familie Schmitz/Krämer aus Bolsdorf“*

Antrag für das Grabmal für Herrn Schmitz in Bolsdorf:



Beispiel aus der Nachbargemeinde:



§ 13a Absatz 6 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Hillesheim über Rasengrabstätten regelt genau die Kenntlichmachung der Rasengräber. Es werden steinerne Namenstafeln aus dem Material Grauwacke in der Größe 70 * 40 * 10 cm von der Stadt in Auftrag gegeben und eingebaut.

Dies bedeutet, dass die Angehörigen bei dieser Grabart keinerlei Gestaltungsmöglichkeiten für eine Grabanlage/ Grabstein haben. Es werden einheitlich die o.g. Platten verlegt. § 13a Absatz 7 besagt außerdem, dass kein sonstiger Grabschmuck erlaubt ist. Dies bedeutet, dass weder Grableuchten noch Blumenschmuck noch sonstiger Schmuck in der Vegetationszeit zulässig ist, d.h. alle Gegenstände, die über den Winter auf einer Rasengrabplatte aufgestellt werden, sind bis spätestens 30.04. wieder abzuräumen.

Somit regelt die Friedhofssatzung konkret, wie die Rasengrabstätten auf allen drei Friedhöfen der Stadt Hillesheim auszusehen haben, also auch die auf dem Friedhof im Stadtteil Bolsdorf.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Familie Schmitz auf Errichtung eines Grabmals auf dem Rasengrab von Helmut Schmitz auf dem Friedhof in Bolsdorf entspricht nicht der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Hillesheim, daher kann diesem nicht stattgegeben werden.

Der Antrag der Familie Schmitz wird abgelehnt.